

## **Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises**

### Präambel:

Der Vogtlandkreis verpflichtet sich, die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes zu fördern. Diesem Ziel untergeordnet sind die Regelungen zur umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle, sofern deren Anfall nicht vermieden werden kann.

Der Vogtlandkreis bemüht sich im Interesse der Ökologie und Ökonomie regionale Stoffkreisläufe zu nutzen bzw. zu entwickeln und gibt sich diese Satzung.

### Auf Grund

- §§ 17, 19, 20, 21 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2016 (BGBl. S. 569)
- §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 2, § 3 a sowie § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451)
- §§ 2, 9, 10 und 11 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504)
- §§ 1, 3, 12, 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 15.06.2017 folgende Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises beschlossen:

### Inhalt:

- § 1 Aufgaben und Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausgeschlossene Abfälle
- § 8 Eigentumsübergang
- § 9 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 10 Mitteilungspflichten und Betretungsrechte
- § 11 Befreiungen und Ermäßigungen
- § 12 zugelassene Abfallbehälter
- § 13 Bereitstellung und Benutzung der Behälter
- § 14 Siedlungsabfälle (Restabfall)
- § 15 Sperrige Abfälle (Sperrmüll)
- § 16 Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen)
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektronik-Altgeräte (Elektronikschrott)
- § 19 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)
- § 20 Sonstige Abfälle zur Verwertung
- § 21 Modellversuche

- § 22 Störungen der Abfallentsorgung
- § 23 öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Gebühren und Anordnung im Einzelfall
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Schlussbestimmungen

## **§ 1**

### **Aufgaben und Umfang der Abfallbewirtschaftung**

(1)

Diese Satzung gilt auf dem Gebiet des Vogtlandkreises, nachfolgend Landkreis genannt.

(2)

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallbewirtschaftung gemäß dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3)

Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne von §§ 7 – 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

(4)

Der Landkreis berät zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen. Dazu werden Abfallberater eingesetzt.

(5)

Der Landkreis bietet ein Schadstoffmobil an und gewährleistet den Betrieb von Anlagen, an denen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung direkt angeliefert werden können, insbesondere auf den Wertstoffhöfen in

Oelsnitz  
Falkenstein  
Plauen  
Schneidenbach.

An den Anlagen sowie im Rahmen von Modellversuchen soll insbesondere auch die Erfassung von sortenreinen Einzelfraktionen mit dem Ziel der Wiederverwendung forciert werden.

(6)

Der Landkreis saniert und rekultiviert die vom Entsorgungsverband Vogtland übergebenen Deponien und Anlagen als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1)

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind

Abfälle, die verwertet werden. Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2)

Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche und juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(3)

Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche und juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(4)

Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht.

(5)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute und bewohnte bzw. gewerblich genutzte räumlich zusammenhängende Grundeigentum des selben Eigentümers, das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuches handelt.

(6)

Nutzungseinheiten im Sinne dieser Satzung können privater bzw. gewerblicher Natur sein. Als private Nutzungseinheiten sind alle separaten Wohneinheiten wie Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Einlieger- und Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, Wochenendhäuser und Wohngemeinschaften zu verstehen, in denen die Führung einer Haushaltung möglich ist.

Als gewerbliche oder sonstige Nutzungseinheit sind alle eigenen, verpachteten oder vermieteten, gewerblich oder nicht privat genutzten Einheiten, wie z. B. Praxen, Kanzleien, Krankenhäuser, Verwaltungen, Sportstätten, Vereinsräume, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Schulen und öffentliche Einrichtungen zu verstehen.

(7)

Einwohnergleichwert (EWG) im Sinne dieser Satzung ist der auf einen Einwohner bezogene Umrechnungswert, der zur Ermittlung des Gebührenmaßstabes für die Festgebühr bei Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen dient.

Er findet auch Anwendung bei der Inanspruchnahme von satzungsseitigen Leistungen, sofern für diese keine kostendeckende separate Gebühr erhoben wird.

### **§ 3**

#### **Mitwirkung der Städte und Gemeinden**

(1)

Die Städte und Gemeinden des Vogtlandkreises tragen gemäß § 1 Abs. 3 SächsABG Vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft bei. Sie unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

(2)

Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung wesentlichen Daten mit.

(3)

Die Städte und Gemeinden schaffen in Abstimmung mit dem Landkreis die Voraussetzung für die Regelung der Entsorgungsmöglichkeiten bei Verkehrseinschränkungen sowie bei Störungen gemäß § 22 dieser Satzung unter Einbeziehung des Landkreises. Bei längerfristiger Unterbrechung werden die Abfuhrtermine von den Städten/Gemeinden nach entsprechender Abstimmung mit dem Landkreis ortsüblich bekannt gegeben.

(4)

Die Städte und Gemeinden sind in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dem von diesem beauftragten Dritten verpflichtet, ausreichend Standplätze für Sammlungen und Behältnisse für verwertbare Abfälle zur Verfügung zu stellen sowie freizuhalten und abzusichern. Dazu zählen auch die Standplätze für die Annahme von Abfällen wie z. B. für das Schadstoffmobil.

(5)

Für öffentliche Veranstaltungen und Feste sind ausreichend Gefäße zur getrennten Aufnahme von Abfällen bereitzustellen. Dafür haben die Veranstalter Sorge zu tragen.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1)

Die Eigentümer eines im Vogtlandkreis liegenden Grundstücks sowie die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer) sind berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu wohnlichen, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken genutzten Grundstücke bzw. Grundstücke, für die eine solche Nutzung nicht vorgesehen ist.

Das Anschlussrecht besteht auch für Grundstücke, die als Garten nach dem Bundeskleingartengesetz genutzt werden sowie für bebaute Grundstücke, die zu Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2)

Die Anschlussberechtigten nach Absatz 1 sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind berechtigt, die vom Vogtlandkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme zu benutzen (Benutzungsrecht).

(3)

Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nach Einzelfallprüfung nicht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Einsammeln und Befördern) wegen der besonderen Lage des Grundstückes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Es sei denn, dass der Antragsteller von sich aus die Hindernisse beseitigt.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)

Die Eigentümer eines im Vogtlandkreis liegenden Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 KrWG anfallen, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

(2)

Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die vom Landkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme zu benutzen (Benutzungszwang).

## **§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)

Für Grundstücke besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung soweit der Grundstückseigentümer nachweist, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.

Zur Sicherstellung der Verwertung (Eigenkompostierung) ist grundsätzlich eine Verbrinnungsfläche von 25 m<sup>2</sup> je Einwohner nachzuweisen.

Der Landkreis überprüft die Angaben in geeigneter Weise.

(2)

Ist auf Grund der besonderen Lage eines Grundstückes dieses mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht erreichbar und die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße mit einer unzumutbaren Belastung verbunden, kann der Landkreis im Einzelfall auf Antrag die Selbstanlieferung der Abfälle auf einer Anlage gemäß § 1 Abs. 5 oder die ausschließliche Entsorgung des Restabfalls über Restabfallsäcke zulassen. Die nach Satz 1 erfolgte Durchführung ist auf Anforderung des Landkreises nachzuweisen.

## **§ 7 Ausgeschlossene Abfälle**

(1)

Von der gesamten Abfallentsorgung durch den Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG und des § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV). Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen oder haushaltsübliche Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.
2. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist.
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen, soweit

- a) diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (produktionsspezifische Gewerbeabfälle)
- oder
- b) die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Die hiernach ausgeschlossenen Abfälle sind in Anlage 1 aufgelistet.

(2)

Nur vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis oder beauftragten Dritten sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Restabfall und restabfallähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können.

Die hiernach ausgeschlossenen Abfälle sind in Anlage 2 aufgelistet.

(3)

Nach Abs. 1 und Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen, insbesondere überlassungspflichtigen Abfällen vermischt und gesammelt in oder neben Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung selbst verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrWG).

Der Landkreis informiert für Abfälle, die nach Abs. 2 nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch den Abfallwegweiser oder legt durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(4)

Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfall handelt.

## **§ 8**

### **Eigentumsübergang**

(1)

Die Abfälle gelten unter den nachfolgenden Voraussetzungen für die Entsorgung als angefallen und gehen zum genannten Zeitpunkt in das Eigentum des Landkreises über:

- b) bei im Holsystem eingesammelten Abfällen mit Einbringen des Abfalls in das Abfallsammelfahrzeug
- c) bei im Bringsystem eingesammelten Abfällen:

- bei Einsammlung über Sammelbehälter: mit Einwurf in den Behälter,
- bei Anlieferung: mit Übergabe des Abfalls an das Entsorgungspersonal bzw. mit dem gestatteten Abladen.

(2)

Der Vogtlandkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder zu entfernen.

## **§ 9**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

(1)

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten
  - a) im Rahmen des Bringsystems gemäß §§ 15 bis 20 dieser Satzung
  - b) im Rahmen des Holsystems gemäß §§ 14 bis 20 dieser Satzung
2. durch den Besitzer selbst bzw. im Fall einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 auch durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

(2)

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen sind, soweit nach §§ 14 ff. dieser Satzung keine gesonderte Erfassung vorgesehen ist, dem vom Landkreis beauftragten Dritten anzudienen.

## **§ 10**

### **Mitteilungspflichten und Betretungsrechte**

(1)

Die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte haben dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht schriftlich unter Nachweisführung mitzuteilen.

Wechselt der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet. Das Gleiche gilt für Wohneigentum.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft der Abfälle verpflichtet und haben über alle Fragen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen, Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch im Falle des Bringsystems bei Selbstanlieferung von Abfällen auf den in § 1 Abs. 5 genannten Anlagen sowie am Schadstoffmobil oder sonstigen vom Landkreis vorgehaltenen Erfassungssystemen.

(3)

Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Betreten ihres Grundstücks zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, der Überwachung der Getrennthaltung und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies umfasst auch die Kontrolle der Eigenverwertung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(4)

Bei Abmeldung eines Grundstücks von der Abfallentsorgung oder sonstigen Änderungen des Behälterbestandes hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass der beauftragte Dritte des Landkreises Zugang zu den Behältern erhält bzw. der Behälter zur Abholung bereitgestellt wird.

(5)

Entstehen dem Landkreis durch Verstöße gegen die Absätze 1, 2 und 4 Kosten, so sind diese vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu tragen, sofern dieser den Verstoß schuldhaft verursacht hat.

## **§ 11 Befreiungen und Ermäßigungen**

(1)

Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen, wenn dies mit den Grundsätzen der geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung wird grundsätzlich für maximal ein Kalenderjahr gewährt.

(2)

In begründeten Fällen sind Einzelfallentscheidungen möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gebührenfestsetzung bzw. die jährliche Antragstellung eine unbillige Härte darstellen würden. Dies gilt insbesondere auch für die Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung.

## **§ 12 Zugelassene Abfallbehälter**

(1)

Für die Entsorgung von Restabfällen, Papier/Pappe/Kartonagen und Bioabfällen, insbesondere im Holsystem, sind folgende Behälter gemäß DIN EN 840 zugelassen:

- 80 Liter Restabfallbehälter
- 120 Liter Restabfallbehälter
- 240 Liter Restabfallbehälter
- 660 Liter Restabfallbehälter
- 1100 Liter Restabfallbehälter

80 Liter Restabfallsack mit der amtlichen Kennzeichnung „Abfallentsorgung Vogtlandkreis“

- 60 Liter Biotonne
- 120 Liter Biotonne
- 240 Liter Biotonne

- 240 Liter Behälter für die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen (Papiertonne)
- 1100 Liter Behälter für die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen (Papiertonne)

Nicht zugelassene Behälter werden nicht entleert.



(2)

Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter auf seinem Grundstück zu dulden und einen entsprechenden Stellplatz vorzuhalten.

(3)

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss in der Regel, getrennt für private und gewerbliche Nutzungseinheiten, mindestens je ein Restabfallbehälter vorhanden sein. Des Weiteren muss auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück eine Biotonne vorhanden sein, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung des Anschlusspflichtigen erfolgte.

Grundsätzlich wird auf jedes anschlusspflichtige Grundstück eine Papiertonne gestellt.

(4)

Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und überlassenen Rest- und Bioabfälle zu gewährleisten, sind die zugelassenen Restabfallbehälter und Biotonnen mit einem Chip (Transponder) zur elektronischen Identifikation ausgestattet.

Behälter ohne Chip (Transponder) sind nicht zulässig und werden nicht geleert.

Die Zuordnung eines Restabfallbehälters und einer Biotonne zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer ist nicht zulässig.

(5)

Es ist untersagt, Behälter eines Grundstücks auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

(6)

Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z.B. nicht zugelassene Verschlusssysteme und Bohrungen) sowie die Entfernung oder Beschädigung der Barcodeetiketten und des Chips (Transponders) sind unzulässig.

(7)

Beschädigungen und Verlust der in Absatz 1 genannten Abfallbehälter sind dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Für nachweisbar selbst oder durch Dritte verursachte Schäden am Behälter sowie bei Diebstahl haftet der Anschlusspflichtige.

(8)

Zur Verbesserung des Entsorgungsangebotes kann für die Entsorgung von Sperrmüll, dessen Menge 9 m<sup>3</sup> übersteigt, eine gebührenpflichtige Entsorgung über einen Container beantragt werden. Das Gleiche gilt auch für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, insbesondere für Haushaltsauflösungen und für die Entsorgung von Grünabfällen im Sinne von § 17 Abs. 1 dieser Satzung, die nach Art und Größe nicht in der Biotonne entsorgt werden können sowie keiner Eigenverwertung zugeführt werden kann.

Für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen ist eine Nutzung von Containern insbesondere für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, Sperrmüll und Grünabfällen ebenfalls zulässig.

(9)

Die in Absatz 1 geregelten Abfallbehälter werden ausschließlich durch den vom Landkreis beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die gilt auch für die in Abs. 8 genannten Container.

### **§ 13**

#### **Bereitstellung und Benutzung der Behälter**

(1)

Die Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass sich ihre Deckel ordnungsgemäß schließen lassen. Insbesondere ist ein Einschlämmen, Einstampfen sowie die Befüllung mit heißen oder glühenden Abfällen nicht erlaubt.

Die Abfuhr unterbleibt ferner, wenn Abfälle, die für den jeweiligen Behälter nicht zugelassen sind, eingefüllt werden. Für Abfälle, die durch unsachgemäßes Einbringen, Festfrieren oder aus sonstigen Gründen nach dem Schüttvorgang im Abfallbehälter verbleiben, besteht kein Anspruch auf Leistungserbringung durch den vom Landkreis beauftragten Dritten im Rahmen der Entsorgungstour. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bereits eine teilweise Verkipfung erfolgte oder der Behinderungsgrund entfällt.

(2)

Die Abfallbehälter sind am Leerungstag durch den Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten bis 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend des Leerungstags, an der nächsten und von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer so bereitzustellen, dass eine Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Durch den vom Landkreis beauftragten Dritten sind die Behälter nach erfolgter Entleerung an diesen nichtverkehrsbehindernden und nichtverkehrsgefährdenden Stellplatz zurückzubringen. Die Abfallbehälter sind danach durch den Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten unverzüglich auf das eigene Grundstück zu transportieren.

Diese Anforderungen gelten auch für die Bereitstellung von Sperrmüll, Elektro-Altgeräten, sonstigen Abfällen zur Verwertung sowie gelben Tonnen/Säcken.

(3)

Im Rahmen eines gebührenpflichtigen Vollservice können die Behälter vom beauftragten Dritten aus den Grundstücken geholt und zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden. Nach erfolgter Verkipfung werden die Behälter an den ursprünglichen Standort zurückgebracht.

Der Transportweg zwischen Behälterstandplatz und Ladestelle muss frei von Treppen oder Stufen sein. Eine Abholung aus Gebäuden erfolgt nicht.

(4)

Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die entweder vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragtem bzw. vom Benutzungspflichtigen oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten bei der Bereitstellung oder Leerung der Behälter verursacht werden, sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Dies gilt auch für Verunreinigungen im Rahmen der Bereitstellung und Entsorgung von Sperrmüll, Elektro-Altgeräten, sonstigen Abfällen zur Verwertung und gelben Tonnen/Säcken.

(5)

Die Behälterreinigung obliegt dem Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten. Eine Ausnahme stellt die in § 17 Abs. 7 dieser Satzung geregelte Sommerreinigung der Biotonne dar.

(6)

Der vorgesehene Leerungstag für die in § 12 Abs. 1 dieser Satzung genannten Behälter wird grundsätzlich im Abfallwegweiser bekannt gegeben.

## **§ 14 Siedlungsabfälle (Restabfall)**

(1)

Als Siedlungsabfälle (Restabfall) aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung gelten Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und über keine der separaten und insbesondere höherwertigen Erfassungssysteme zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Sie müssen deshalb regelmäßig in den zugelassenen Restabfallbehältern nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung gesammelt werden.

Dazu zählen insbesondere: Kehricht, Asche, Windeln, Staubsaugerbeutel, Hygieneartikel, Watte, Kerzen, Keramik sowie haushaltsübliche Mengen Flach- und Spiegelglas.

Als gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung gelten Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, deren Beschaffenheit und Zusammensetzung den Restabfällen aus Haushaltungen ähnlich sind und für die die Erzeuger und Besitzer keine gesonderten Verwertungswege erschließen.

(2)

Nicht zum Restabfall gehören insbesondere die in §§ 15 bis 20 dieser Satzung geregelten Abfälle.

(3)

Die gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke werden grundsätzlich 14-täglich entleert bzw. entsorgt. Abweichend davon kann der Landkreis in Einzelfällen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Leerung festlegen.

(4)

Eine Verkürzung des 14-täglichen Entsorgungsrhythmus für 660 l und 1100 l Behälter kann insbesondere für Gebiete mit Großwohnanlagen beim vom Landkreis beauftragten Dritten beantragt werden. Eine Stattgabe ist jedoch nur unter der Wahrung der ökonomischen und ökologischen Grundprinzipien möglich. Insbesondere darf mit einer Verkürzung des Leerungsrhythmus keine Benachteiligung der übrigen Gebührenpflichtigen entstehen. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Landkreis.

(5)

Der Entsorgungsrhythmus kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden. Aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen sind jedoch je Jahr mindestens vier Leerungen des Restabfallbehälters zu sichern. Das Gleiche gilt, sofern nach Zustimmung des Landkreises ausschließlich die gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallsäcke verwendet werden.

(6)

Das durchschnittliche Mindestvorhaltevolumen beträgt 5 Liter je Einwohner/Einwohnergleichwert und Woche auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück.

(7)

Gebührenpflichtige Sonderleerungen der Restabfallbehälter außerhalb des Tourenplans sind auf Antrag des Anschlusspflichtigen einmal je Halbjahr zulässig und sind beim vom Landkreis beauftragten Dritten mindestens 3 Werktage vor Inanspruchnahme der Leistung schriftlich zu beantragen.

## **§ 15 Sperrige Abfälle (Sperrmüll)**

(1)

Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Abfälle, wie sie in Haushaltungen üblicherweise anfallen und wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter bzw. –säcke eingefüllt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Nicht zum Sperrmüll gehören u. a.: Restabfälle, Elektro-Altgeräte, Säcke und Kartons mit Kleinteilen oder Lumpen, Abfälle aus Baumaßnahmen wie Bauholz, Türen und Fenster, Duschwannen, Badewannen und WC-Becken, Kraftfahrzeuge und deren Teile, Herde, gefährliche Abfälle.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis.

Von der Abholung gemäß Absatz 2 ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können.

(2)

Sperrige Abfälle im Sinne von Absatz 1 werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten auf Anforderung abgeholt (Holsystem), wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Je Nutzungseinheit ist eine Abholung von Sperrmüll bis zu 9 m<sup>3</sup> im Jahr zulässig.

Im Rahmen des Bringsystems ist die Anlieferung von Sperrmüll auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen zweimal jährlich bis jeweils 2 m<sup>3</sup> je Nutzungseinheit zulässig. Bei der Anlieferung ist der Besitzer des Sperrmülls verpflichtet, einen Nachweis über seinen Wohn – bzw. Firmensitz im Vogtlandkreis zu erbringen.

(3)

Die Entsorgung im Holsystem erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung beim vom Landkreis beauftragten Dritten. Gegenstände, die nicht auf der Anforderungskarte aufgeführt sind, werden nicht entsorgt. Dies betrifft auch Mengen, die das in Abs. 2 geregelte maximal zulässige Volumen übersteigen.

(4)

Der genaue Entsorgungstermin wird dem Besitzer des Sperrmülls durch den vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich mitgeteilt. Sofern durch den vom Landkreis beauftragten Dritten festgestellt wird, dass der Besitzer des Sperrmülls Gegenstände, die nicht zum Sperrmüll gehören oder Mehrmengen auf der Anforderungskarte aufgeführt hat, erfolgt ein Verweis im Rahmen der schriftlichen Information zum Entsorgungstermin durch den vom Landkreis beauftragten Dritten.

(5)

Vom Bringsystem ausgeschlossen sind Anlieferungen für Benutzungspflichtige durch gewerblich oder karitativ Tätige.

(6)

Sofern sperrige Abfälle durch den Landkreis im Rahmen des Holsystems nicht eingesammelt werden können, hat die Andienung dieser Abfälle auf einer in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlage zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die von den Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können.

(7)

Ab einem Volumen größer 9 m<sup>3</sup> sperriger Abfälle im Holsystem ist ein Container gemäß § 12 Abs. 8 dieser Satzung zu bestellen.

(8)

Als zusätzliches Serviceangebot kann der Benutzungspflichtige beim vom Landkreis beauftragten Dritten einen gebührenpflichtigen Express-Abholtermin beantragen. In diesem Fall erfolgt die Abholung des Sperrmülls innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Dritten.

## **§ 16**

### **Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)**

(1)

Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Papiere, Pappen, Kartonagen, die zum Zweck der Verwertung getrennt von anderen Abfallarten gesammelt werden.

Altpapier sind nicht produktionsspezifische Papiere und Pappen, fotografische Papiere, verschmutzte Pappen, Zellstofftaschentücher, Küchenpapier, Papierhandtücher u. Ä.. Im Zweifelsfall entscheidet der vom Landkreis beauftragte Dritte.

(2)

Altpapier ist getrennt von anderen Abfallarten dem Landkreis im Rahmen des Hol- oder Bringsystems anzudienen. Neben der Nutzung der Papiertonnen gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung kann Altpapier auch den in § 1 Abs. 5 genannten Anlagen angedient werden.

(3)

Die Gestellung der Papiertonne erfolgt in der Regel grundstücksbezogen. In der Regel wird für vier Nutzungseinheiten eine Papiertonne mit einem Fassungsvermögen von 240 l bereitgestellt. Bei einer größeren Zahl von Nutzungseinheiten können in Abstimmung zwischen Anschlusspflichtigem und vom Landkreis beauftragten Dritten auch 1100 l Behälter gestellt werden.

(4)

Die Leerungen der Papiertonnen erfolgen grundsätzlich im 14-täglichen Rhythmus. Der Entsorgungsrhythmus kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden.

## **§ 17**

### **Bioabfälle**

(1)

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Abfälle. Dazu gehören insbesondere:

- rohe und gekochte Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten
- rohe und gekochte Nahrungs- und Küchenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen soweit sie in Art, Menge, Beschaffenheit und stofflicher Zusammensetzung mit den im Haushalt anfallenden Bioabfällen vergleichbar sind
- Grünabfälle wie Laub/Gras sowie Ast- und Strauchschnitt, Grünpflanzen, Blumen und Bepflanzungen aus Haushaltungen.

(2)

Bioabfälle sind dem Landkreis getrennt von anderen Abfallarten grundsätzlich in den nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonnen) zu überlassen.

(3)

Die Leerungen der zugelassenen Bioabfallbehälter erfolgen grundsätzlich im 14-täglichen Rhythmus.

Der Entsorgungsrhythmus kann entsprechend des tatsächlichen Bedarfs gewählt werden. Aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen sind jedoch je Jahr mindestens sechs Leerungen der Bioabfallbehälter zu sichern.

Eine Verkürzung des 14-täglichen Entsorgungsrhythmus kann insbesondere für Gebiete mit Großwohnanlagen beim vom Landkreis beauftragten Dritten beantragt werden. Eine Stattgabe ist jedoch nur unter der Wahrung der ökonomischen und ökologischen Grundprinzipien möglich. Insbesondere darf mit einer Verkürzung des Leerungsrhythmus keine Benachteiligung der übrigen Gebührenpflichtigen entstehen. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Landkreis.

(4)

Fehlbefüllte Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallbehälter ohne Identifikationssystem werden nicht entleert.

(5)

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden die Bioabfallbehälter mit gebührenpflichtigem Biofilterdeckel bereitgestellt bzw. erfolgt eine gebührenpflichtige Nachrüstung zu einem späteren Zeitpunkt.

(6)

Die Vertriebsstellen für das gebührenpflichtige Filtermaterial werden im Abfallwegweiser veröffentlicht.

(7)

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann einmal jährlich eine gebührenpflichtige Sommerreinigungsleistung der Biotonne in Anspruch genommen werden. Der Antrag ist schriftlich bis 31.01. des Jahres zu stellen, in dem erstmalig eine Leistungsanspruchnahme erfolgen soll.

Für deren Beendigung ist durch den Anschlusspflichtigen eine schriftliche Abmeldung beim Landkreis bis 31.01. für das laufende Jahr erforderlich.

(8)

Bioabfälle können im Rahmen des Bringsystems auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen gebührenpflichtig abgegeben werden. Daneben ist grundsätzlich eine Containernutzung entsprechend § 12 Abs. 8 dieser Satzung möglich.

## **§ 18**

### **Elektro-Altgeräte (Elektronikschrott)**

(1)

Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme bzw. elektromagnetische Felder benötigen oder Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.

(2)

Elektro-Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. Elektro-Altgeräte dürfen nicht mit anderen Abfallarten gemischt werden und sind getrennt von anderen Abfallarten zu sammeln und zu entsorgen.

(3)

Elektro-Altgeräte (Großgeräte) wie z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Herde werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten auf Anforderung und gegen Gebühr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Die Anforderung erfolgt durch gebührenpflichtige Elektronikschrott-Schecks. Die Vertriebsstellen dieser Schecks werden im Abfallwegweiser bekannt gegeben.

Je Anforderungen werden grundsätzlich maximal vier Großgeräte abgeholt. Es sind mehrere Anforderungen im Jahr zulässig.

(4)

Die Entsorgung im Holsystem erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung beim vom Landkreis beauftragten Dritten.

Elektro-Altgeräte (Großgeräte), die nicht auf der Anforderungskarte aufgeführt sind bzw. andere Abfallarten werden nicht entsorgt.

(5)

Als zusätzliches Serviceangebot kann der Abfallbesitzer beim vom Landkreis beauftragten Dritten einen gebührenpflichtigen Express-Abholtermin beantragen.

In diesem Fall erfolgt die Abholung des Elektronikschrotts innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Dritten.

(6)

Elektro-Altgeräte können im Rahmen des Bringsystems gebührenfrei auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen abgegeben werden. Je Anlieferung sind maximal vier Großgeräte zulässig.

(7)

Elektro-Altgeräte, die eindeutig nicht haushaltsspezifischer Herkunft sind – wie z. B. Kühltheken des Gaststättengewerbes – sind bei der Sammlung im Holsystem als auch bei Abgabe auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen ausgeschlossen.

(8)

Kleine Elektro-Altgeräte – wie Staubsauger, Föhne, Telefone, elektrische Spielzeuge, Thermostate können im Bringsystem in die Sammelcontainer für Kleinelektronikschrott eingeworfen bzw. auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen angedient werden. Die Containerstandplätze für Kleinelektronikschrott werden im Abfallwegweiser veröffentlicht.

(9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Handel eine gesetzliche Rücknahmepflicht hat.

## **§ 19**

### **Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)**

(1)

Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die chemische Substanzen enthalten, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen können. Dazu zählen u. a. Gifte, Laugen, Säuren, Chemikalien, Altöle, Altmedikamente, Lösungsmittel sowie Farben und Lacke. Von der Schadstoffsammlung des Landkreises ausgeschlossen sind:

- radioaktive und pyrotechnische Stoffe
- Sprengstoffe und Kampfmittel
- asbesthaltiges Material
- infektiöses Material
- Dachpappe

(2)

Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis getrennt nach Fraktionen und von allen anderen Abfallarten so zu überlassen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist, in der Regel in geschlossenen, dichten Behältnissen.

Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe von Satz 1 auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen oder am Schadstoffmobil zu überlassen.

(3)

Die Termine, Orte und Standzeiten des Schadstoffmobiles als mobile Sammeleinrichtung des Landkreises werden im Abfallwegweiser bekannt gegeben.

(4)

Bei der Abgabe von Schadstoffen auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen bzw. im Rahmen der mobilen Sammlung sind Gebindegrößen bis maximal 20 Liter und Mengen bis 20 Kilogramm zulässig.

(5)

Je Quartal ist eine maximale Abgabemenge von Schadstoffen auf den Anlagen von 20 Kilogramm je Nutzungseinheit zulässig. Diese Menge wird über die Festgebühr abgegolten, Mehrmengen sind gebührenpflichtig.

(6)

Produktionsspezifische Schadstoffe bzw. Schadstoffe, die eindeutig nicht haushaltstypisch sind, sind von der Schadstoffsammlung des Landkreises ausgeschlossen.

Diese Schadstoffe sind in Eigenverantwortung des jeweiligen Erzeugers und Besitzers in geeigneten Anlagen zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Abfälle, die hinsichtlich Art und Menge haushaltsunüblich sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über die Annahme von gefährlichen Abfällen.

(7)

Die Abgabe von Schadstoffen entsprechend § 19 Abs. 2 dieser Satzung ist nur unter Vorlage des Personalausweises zulässig.

Werden gefährliche Abfälle durch Privatpersonen im Auftrag eines anderen Abfallerzeugers abgegeben, ist eine Vollmacht mit Name, Anschrift und Unterschrift des Abfallerzeugers und des Bevollmächtigten sowie eine Kopie des Personalausweises des Abfallerzeugers vorzulegen.

## **§ 20**

### **Sonstige Abfälle zur Verwertung**

(1)

Sonstige Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die verwertet werden, jedoch nicht von den vorstehenden Paragrafen erfasst werden.

(2)

Wertstoffe sind getrennt zu sammeln.

(3)

Für die Entsorgung von Altglas (Hohlglas wie Flaschen und Gläser, jedoch nicht Fenster- oder Spiegelglas) sind die Sammelbehälter des Systembetreibers zu nutzen. Entsprechende Vorgaben, wie Trennung nach Farben, sind zu beachten.



(4)

Für Leichtverpackungen (LVP), die teilweise mit dem grünen Punkt gekennzeichnet sind, ist eine Überlassung mittels gelben Tonnen/Säcken vorzunehmen.

Der Landkreis strebt eine flächendeckende Gestellung von gelben Tonnen mit Fassungsvermögen von 240 und 1100 Litern an.

Leichtverpackungen sind insbesondere lizenzierte Verpackungen aus

- Weißblech oder Aluminium
- Styropor
- Plastikfolien
- Verbundstoffe wie Getränke- und Blisterverpackungen
- Kunststoffbecher und -flaschen

(5)

Die sonstigen Abfälle zur Verwertung können im Rahmen des Bringsystems auch auf den Anlagen abgegeben werden.

(6)

Insbesondere Altreifen, Türen und Fenster können dem Landkreis gebührenpflichtig sowohl im Hol- als auch im Bringsystem angedient werden.

Mit einem Scheck können bis zu 10 Teile im Hol- oder Bringsystem entsorgt werden.

(7)

Im Holsystem können die in Absatz 6 genannten Abfälle vom Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten abgeholt werden, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Die Anforderung erfolgt durch gebührenpflichtige Schecks, welche in den vom Landkreis bekannt gegebenen Vertriebsstellen erhältlich sind.

(8)

§ 15 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

(9)

Die Termine und Bereitstellungsorte für die Weihnachtsbaumentsorgung werden im Abfallwegweiser bekanntgegeben.

(10)

Schrott kann im Rahmen der Sperrmüllentsorgung parallel bereitgestellt bzw. im Rahmen des Bringsystems auf den in § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Anlagen angedient werden. Dafür werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 21 Modellversuche**

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere zur Erprobung und Einführung neuer Methoden und Sammelsysteme, kann der Landkreis Modellversuche, auch mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung, durchführen. Die Nutzungsbedingungen werden entsprechend § 23 Abs. 2 veröffentlicht.

## **§ 22 Störungen der Abfallentsorgung**

Bei Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Ausfall der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Verkehrseinschränkungen, Baustellen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf entsprechende Leistung, Schadensersatz oder Ermäßigung.

## **§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1)  
Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im „Kreis-Journal Vogtland“, Amtsblatt des Vogtlandkreises.

(2)  
Ergänzende Informationen zu Entsorgungsterminen, Vertriebsstellen, Modellversuchen und satzungsseitigen Regelungen erfolgen im Abfallwegweiser sowie auf der Internetseite des Vogtlandkreises.

## **§ 24 Gebühren und Anordnung im Einzelfall**

(1)  
Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung (Abfallgebührensatzung).

(2)  
Der Landkreis setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Gebühren fest und zieht sie ein. Werden Abfälle von Abfallbesitzern auf den Anlagen nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung angeliefert, so ist der mit dem Betrieb dieser Wertstoffhöfe Beauftragte ermächtigt, die gemäß Abfallgebührensatzung anfallenden Gebühren namens und im Auftrag des Landkreises durch Gebührenbescheid festzusetzen und Zahlungen entgegen zu nehmen.

(3)  
Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Einzelfallentscheidungen treffen und Anordnungen im Einzelfall erlassen.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 66 SächsLKrO und § 17 SächsABG können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle am Entstehungsort nicht getrennt hält bzw. bereitstellt, soweit eine getrennte Erfassung in dieser Satzung geregelt ist,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ohne Anschluss- und Benutzungsrecht die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nutzt,

3. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die vom Landkreis eingerichteten Sammel-, Transport- und Entsorgungssysteme nicht nutzt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung keine ordnungsgemäße und fachgerechte Verwertung der Bioabfälle auf eigenem Grundstück vornimmt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle durchsucht, umlagert oder entfernt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung keine oder falsche Auskunft erteilt, es unterlässt, die notwendigen Mitteilungen und Anzeigen zu machen, Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert, das Betreten der Grundstücke zu Kontroll- und Ermittlungszwecken nicht gestattet bzw. dem vom Landkreis beauftragten Dritten den Zugang zu Behältern verhindert,
8. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in nicht dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
9. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung keine Abfallbehälter auf dem Grundstück vorhält,
10. entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung den Abfallbehälter auf ein anderes Grundstück umsetzt,
11. entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung eigenmächtige Veränderungen am Abfallbehälter vornimmt bzw. Barcode-Etiketten bzw. Transponder beschädigt oder entfernt,
12. entgegen § 12 Abs. 7 dieser Satzung Beschädigungen und Verlust des Abfallbehälters nicht unverzüglich dem vom Landkreis beauftragten Dritten anzeigt,
13. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle in die Abfallbehälter einschlämmt, einstampft bzw. Abfallbehälter mit heißen oder glühenden Abfällen befüllt oder eine Überfüllung des Behälters vornimmt,
14. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung durch nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Bereitstellung der Abfälle Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet bzw. den Abfallbehälter nicht unverzüglich an seinen gewöhnlichen Stellplatz zurückbringt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt bzw. beräumt,
16. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung nicht mindestens vier Leerungen des Restabfallbehälters vornehmen lässt,
17. entgegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung eine übersteigende Menge an sperrigen an sperrigen Abfällen bereitstellt,
18. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung das Altpapier nicht von anderen Abfallarten trennt und getrennt bereitstellt
19. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Bioabfälle dem Landkreis nicht getrennt überlässt,

20. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung nicht mindestens sechs Leerungen des Bioabfallbehälters vornehmen lässt,
21. entgegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung Elektronikschrott mit anderen Abfallarten vermischt bzw. diesen nicht räumlich getrennt von anderen Abfallarten bereitstellt,
22. entgegen § 16 Abs. 4 dieser Satzung eine den Wert des Elektronikschrott-Schecks übersteigende Menge an Elektro-Altgeräten bereitstellt,
23. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung Schadstoffe nicht getrennt überlässt bzw. so überlässt, dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann,
24. entgegen § 19 Abs. 4 und 5 dieser Satzung mehr als die zulässige Menge an Schadstoffen abgibt,
25. entgegen § 20 Abs. 8 dieser Satzung eine dem Wert des Schecks übersteigende Menge an Türen, Fenstern oder Altreifen bereitstellt,
26. entgegen § 24 Abs. 3 dieser Satzung einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

## **§ 26 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises (Altkreis) vom 14.11.2011, zuletzt geändert am 06.12.2013, sowie die Abfallsatzung der Stadt Plauen vom 21.02.2003, zuletzt geändert am 06.12.2013, außer Kraft.

Plauen, den 19.06.2017

***Unterschrift liegt im Original vor***

Rolf Keil  
Landrat

- Siegel -

### **Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle

### Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen

01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen

01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen

01 03 04\* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz

01 03 05\* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten

01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen

01 03 07\* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen

01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen

01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt

01 03 99 Abfälle a. n. g.

01 04 07\* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen

01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 09 Abfälle von Sand und Ton

01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen

01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 99 Abfälle a. n. g.

01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen

01 05 05\* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle

01 05 06\* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen

01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen

01 05 99 Abfälle a. n. g.

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt

02 01 08\* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

02 01 99 Abfälle a. n. g.

02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe  
02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  
02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
02 02 99 Abfälle a. n. g.  
02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen  
02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen  
02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln  
02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
02 03 99 Abfälle a. n. g.  
02 04 01 Rübenerde  
02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm  
02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
02 04 99 Abfälle a. n. g.  
02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung  
02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  
02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
02 05 99 Abfälle a. n. g.  
02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren  
02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  
02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen  
02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
02 06 99 Abfälle a. n. g.  
02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials  
02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation  
02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung  
02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  
02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
02 07 99 Abfälle a. n. g.

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 99 Abfälle a. n. g.  
03 02 01\* halogenfreie organische Holzschutzmittel  
03 02 02\* chlororganische Holzschutzmittel  
03 02 03\* metallorganische Holzschutzmittel  
03 02 04\* anorganische Holzschutzmittel  
03 02 05\* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  
03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.  
03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)  
03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling  
03 03 09 Kalkschlammabfälle  
03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen  
03 03 99 Abfälle a. n. g.

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle  
04 01 02 geäschertes Leimleder  
04 01 03\* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase  
04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe  
04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe  
04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen  
Abwasserbehandlung  
04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)  
04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish  
04 01 99 Abfälle a. n. g.  
04 02 14\* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten  
04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen  
04 02 16\* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten  
04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen  
04 02 19\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe  
enthalten  
04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme  
derjenigen, die unter 04 02 19 fallen

#### 05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 02\* Entsalzungsschlämme  
05 01 03\* Bodenschlämme aus Tanks  
05 01 04\* saure Alkylschlämme  
05 01 05\* verschüttetes Öl  
05 01 06\* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung  
05 01 07\* Säureteere  
05 01 08\* andere Teere  
05 01 09\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe  
enthalten  
05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme  
derjenigen, die unter 05 01 09 fallen  
05 01 11\* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen  
05 01 12\* säurehaltige Öle  
05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung  
05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen  
05 01 15\* gebrauchte Filtertone  
05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung  
05 01 17 Bitumen  
05 01 99 Abfälle a. n. g.  
05 06 01\* Säureteere  
05 06 03\* andere Teere  
05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen  
05 06 99 Abfälle a. n. g.  
05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport  
05 07 01\* quecksilberhaltige Abfälle  
05 07 02 schwefelhaltige Abfälle  
05 07 99 Abfälle a. n. g.  
06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen  
06 01 01\* Schwefelsäure und schweflige Säure  
06 01 02\* Salzsäure  
06 01 03\* Flusssäure  
06 01 04\* Phosphorsäure und phosphorige Säure  
06 01 05\* Salpetersäure und salpetrige Säure  
06 01 06\* andere Säuren  
06 01 99 Abfälle a. n. g.  
06 02 01\* Calciumhydroxid  
06 02 03\* Ammoniumhydroxid  
06 02 04\* Natrium- und Kaliumhydroxid  
06 02 05\* andere Basen  
06 02 99 Abfälle a. n. g.



06 03 11\* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten  
06 03 13\* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten  
06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen  
06 03 15\* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten  
06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen  
06 03 99 Abfälle a. n. g.  
06 04 03\* arsenhaltige Abfälle  
06 04 04\* quecksilberhaltige Abfälle  
06 04 05\* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten  
06 04 99 Abfälle a. n. g.  
06 05 02\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen  
06 06 02\* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten  
06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen  
06 06 99 Abfälle a. n. g.  
06 07 01\* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse  
06 07 02\* Aktivkohle aus der Chlorherstellung  
06 07 03\* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme  
06 07 04\* Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure  
06 07 99 Abfälle a. n. g.  
06 08 02\* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle  
06 08 99 Abfälle a. n. g.  
06 09 02 phosphorhaltige Schlacke  
06 09 03\* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten  
06 09 04 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen  
06 09 99 Abfälle a. n. g.  
06 10 02\* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
06 10 99 Abfälle a. n. g.  
06 11 01 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung  
06 11 99 Abfälle a. n. g.  
06 13 01\* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide  
06 13 02\* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)  
06 13 03 Industrieruß  
06 13 04\* Abfälle aus der Asbestverarbeitung  
06 13 05\* Ofen- und Kaminruß  
06 13 99 Abfälle a. n. g.

#### 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 01 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 01 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 01 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 01 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 01 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 01 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 01 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 01 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen  
07 01 99 Abfälle a. n. g.  
07 02 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 02 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 02 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 02 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 02 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 02 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 02 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen  
07 02 14\* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen  
07 02 16\* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle  
07 02 99 Abfälle a. n. g.  
07 03 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 03 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 03 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 03 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 03 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 03 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 03 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 03 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen  
07 03 99 Abfälle a. n. g.  
07 04 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 04 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 04 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 04 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 04 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 04 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 04 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 04 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen  
07 04 13\* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 04 99 Abfälle a. n. g.  
07 05 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 05 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 05 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 05 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 05 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 05 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 05 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 05 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen  
07 05 13\* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen  
07 05 99 Abfälle a. n. g.  
07 06 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 06 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 06 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 06 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 06 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 06 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 06 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 06 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen  
07 06 99 Abfälle a. n. g.  
07 07 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 07 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 07 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
07 07 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 07 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
07 07 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 07 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
07 07 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen  
07 07 99 Abfälle a. n. g.

08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen  
08 01 13\* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen  
08 01 15\* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen  
08 01 17\* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen  
08 01 19\* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen  
08 01 21\* Farb- oder Lackentfernerabfälle  
08 01 99 Abfälle a. n. g.  
08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver  
08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten  
08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten  
08 02 99 Abfälle a. n. g.  
08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten  
08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten  
08 03 12\* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen  
08 03 14\* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  
08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen  
08 03 16\* Abfälle von Ätzlösungen

08 03 17\* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen  
08 03 19\* Dispersionsöl  
08 03 99 Abfälle a. n. g.  
08 04 09\* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen  
08 04 11\* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen  
08 04 13\* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen  
08 04 15\* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen  
08 04 17\* Harzöle  
08 04 99 Abfälle a. n. g.  
08 05 01\* Isocyanatabfälle

#### 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 01\* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis  
09 01 02\* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis  
09 01 03\* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis  
09 01 04\* Fixierbäder  
09 01 05\* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder  
09 01 06\* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle  
09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien  
09 01 11\* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen  
09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen  
09 01 13\* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen  
09 01 99 Abfälle a. n. g.

#### 10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt  
10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung  
10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz  
10 01 04\* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung  
10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form  
10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen  
10 01 09\* Schwefelsäure  
10 01 13\* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen  
10 01 14\* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

10 01 16\* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen  
10 01 18\* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen  
10 01 20\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen  
10 01 22\* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen  
10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung  
10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke  
10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
10 01 99 Abfälle a. n. g.  
10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke  
10 02 02 unbearbeitete Schlacke  
10 02 07\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen  
10 02 10 Walzzunder  
10 02 11\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen  
10 02 13\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen  
10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen  
10 02 99 Abfälle a. n. g.  
10 03 02 Anodenschrott  
10 03 04\* Schlacken aus der Erstsammelze  
10 03 05 Aluminiumoxidabfälle  
10 03 08\* Salzschlacken aus der Zweitsammelze  
10 03 09\* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze  
10 03 15\* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt  
10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt  
10 03 17\* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung  
10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen  
10 03 19\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt  
10 03 21\* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten  
10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen  
10 03 23\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen  
10 03 25\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen

10 03 27\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen  
10 03 29\* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen  
10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen  
10 03 99 Abfälle a. n. g.  
10 04 01\* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)  
10 04 02\* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)  
10 04 03\* Calciumarsenat  
10 04 04\* Filterstaub  
10 04 05\* andere Teilchen und Staub  
10 04 06\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
10 04 07\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
10 04 09\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen  
10 04 99 Abfälle a. n. g.  
10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)  
10 05 03\* Filterstaub  
10 05 04 andere Teilchen und Staub  
10 05 05\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
10 05 06\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
10 05 08\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen  
10 05 10\* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben  
10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen  
10 05 99 Abfälle a. n. g.  
10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)  
10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)  
10 06 03\* Filterstaub  
10 06 04 andere Teilchen und Staub  
10 06 06\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
10 06 07\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
10 06 09\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen  
10 06 99 Abfälle a. n. g.  
10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)  
10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)  
10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
10 07 04 andere Teilchen und Staub  
10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
10 07 07\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen  
10 07 99 Abfälle a. n. g.  
10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie  
10 08 08\* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)  
10 08 09 andere Schlacken  
10 08 10\* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben  
10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen

10 08 12\* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung  
10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen  
10 08 14 Anodenschrott  
10 08 15\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt  
10 08 17\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen  
10 08 19\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen  
10 08 99 Abfälle a. n. g.  
10 09 03 Ofenschlacke  
10 09 05\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen  
10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen  
10 09 07\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen  
10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen  
10 09 09\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt  
10 09 11\* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen  
10 09 13\* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen  
10 09 15\* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen  
10 09 99 Abfälle a. n. g.  
10 10 03 Ofenschlacke  
10 10 05\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen  
10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen  
10 10 07\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen  
10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen  
10 10 09\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt  
10 10 11\* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen  
10 10 13\* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen  
10 10 15\* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen  
10 10 99 Abfälle a. n. g.  
10 11 03 Glasfaserabfall  
10 11 05 Teilchen und Staub  
10 11 09\* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen  
10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt  
10 11 11\* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)  
10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt

10 11 13\* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen  
10 11 15\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen  
10 11 17\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen  
10 11 19\* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen  
10 11 99 Abfälle a. n. g.  
10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen  
10 12 03 Teilchen und Staub  
10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
10 12 06 verworfene Formen  
10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)  
10 12 09\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen  
10 12 11\* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten  
10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen  
10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
10 12 99 Abfälle a. n. g.  
10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen  
10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk  
10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)  
10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
10 13 09\* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement  
10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen  
10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen  
10 13 12\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen  
10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme  
10 13 99 Abfälle a. n. g.  
10 14 01\* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

11 01 05\* saure Beizlösungen  
11 01 06\* Säuren a. n. g.  
11 01 07\* alkalische Beizlösungen  
11 01 08\* Phosphatierschlämme  
11 01 09\* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen  
11 01 11\* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen  
11 01 13\* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten



11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen  
11 01 15\* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 16\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze  
11 01 98\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 01 99 Abfälle a. n. g.  
11 02 02\* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)  
11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse  
11 02 05\* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen  
11 02 07\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
11 02 99 Abfälle a. n. g.  
11 03 01\* cyanidhaltige Abfälle  
11 03 02\* andere Abfälle  
11 05 01 Hartzink  
11 05 02 Zinkasche  
11 05 03\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
11 05 04\* gebrauchte Flussmittel  
11 05 99 Abfälle a. n. g.

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen

12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne  
12 01 02 Eisenstaub und -teile  
12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne  
12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen  
12 01 06\* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)  
12 01 07\* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)  
12 01 08\* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen  
12 01 09\* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen  
12 01 10\* synthetische Bearbeitungsöle Abfall-Abfallbezeichnung Schlüssel  
12 01 12\* gebrauchte Wachse und Fette  
12 01 14\* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  
12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen  
12 01 16\* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen  
12 01 18\* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)  
12 01 19\* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle  
12 01 20\* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  
12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen  
12 01 99 Abfälle a. n. g.  
12 03 01\* wässrige Waschflüssigkeiten  
12 03 02\* Abfälle aus der Dampfentfettung

13 Öl- und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl- und Abfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)

13 01 01\* Hydrauliköle, die PCB 11) enthalten  
13 01 04\* chlorierte Emulsionen  
13 01 05\* nichtchlorierte Emulsionen

- 13 01 09\* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 10\* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 11\* synthetische Hydrauliköle
- 13 01 12\* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 13 01 13\* andere Hydrauliköle
- 13 02 04\* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05\* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06\* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07\* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08\* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 01\* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 13 03 06\* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 07\* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 13 03 08\* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09\* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10\* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 01\* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02\* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03\* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 01\* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02\* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03\* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06\* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07\* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08\* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 01\* Heizöl und Diesel
- 13 07 02\* Benzin
- 13 07 03\* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 01\* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 08 02\* andere Emulsionen
- 13 08 99\* Abfälle a. n. g.
- 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
- 14 06 01\* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
- 14 06 02\* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 03\* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 04\* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 06 05\* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
- 15 02 02\* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
- 16 01 04\* Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 07\* Ölfiler
- 16 01 08\* quecksilberhaltige Bestandteile
- 16 01 09\* Bestandteile, die PCB enthalten
- 16 01 10\* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
- 16 01 11\* asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
- 16 01 13\* Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14\* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen  
16 01 16 Flüssiggasbehälter  
16 01 21\* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen  
16 01 99 Abfälle a. n. g.  
16 02 09\* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten  
16 02 10\* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen  
16 02 12\* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten  
16 02 15\* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile  
16 03 03\* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen  
16 03 05\* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen  
16 04 01\* Munition  
16 04 02\* Feuerwerkskörperabfälle  
16 04 03\* andere Explosivabfälle  
16 05 04\* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)  
16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen  
16 05 06\* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien  
16 05 07\* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
16 05 08\* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen  
16 06 01\* Bleibatterien  
16 06 02\* Ni-Cd-Batterien  
16 06 03\* Quecksilber enthaltende Batterien  
16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)  
16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren  
16 06 06\* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren  
16 07 08\* ölhaltige Abfälle  
16 07 09\* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten  
16 07 99 Abfälle a. n. g.  
16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)  
16 08 02\* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (33) oder deren Verbindungen enthalten  
16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.  
16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)  
16 08 05\* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten  
16 08 06\* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden  
16 08 07\* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
16 09 01\* Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat  
16 09 02\* Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat  
16 09 03\* Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid  
16 09 04\* oxidierende Stoffe a. n. g.  
16 10 01\* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen  
16 10 03\* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten  
16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen  
16 11 01\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen  
16 11 03\* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten  
16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen  
16 11 05\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten  
16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen  
17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)  
17 01 01 Beton  
17 01 02 Ziegel  
17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik  
17 01 06\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten  
17 02 04\* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
17 03 01\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische  
17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing  
17 04 03 Blei  
17 04 04 Zink  
17 04 06 Zinn  
17 04 07 gemischte Metalle  
17 04 09\* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
17 04 10\* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten  
17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen  
17 05 05\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält  
17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt  
17 05 07\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält  
17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt  
17 06 01\* Dämmmaterial, das Asbest enthält  
17 06 03\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält  
17 08 01\* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen  
17 09 01\* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten  
17 09 02\* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCBhaltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)  
17 09 03\* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)  
18 01 03\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  
18 01 06\* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen  
18 01 08\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  
18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen  
18 01 10\* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

18 02 02\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

18 02 05\* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

18 02 07\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt

19 01 05\* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

19 01 06\* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle

19 01 07\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

19 01 10\* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung

19 01 11\* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

19 01 13\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt

19 01 15\* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält

19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt

19 01 17\* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen

19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

19 01 99 Abfälle a. n. g.

19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen

19 02 04\* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten

19 02 05\* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen

19 02 07\* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

19 02 08\* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 09\* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen

19 02 11\* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 99 Abfälle a. n. g.

19 03 04\* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte 55) Abfälle

19 03 06\* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

19 04 01 verglaste Abfälle

19 04 02\* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung

19 04 03\* nicht verglaste Festphase

19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 06 99 Abfälle a. n. g.

19 07 02\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

19 08 06\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

19 08 07\* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern

19 08 08\* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen

19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten  
19 08 10\* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen  
19 08 11\* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 08 13\* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten  
19 08 99 Abfälle a. n. g.  
19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung  
19 09 04 gebrauchte Aktivkohle  
19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze  
19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern  
19 09 99 Abfälle a. n. g.  
19 10 03\* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 10 05\* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 11 01\* gebrauchte Filtertone  
19 11 02\* Säureteere  
19 11 03\* wässrige flüssige Abfälle  
19 11 04\* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen  
19 11 05\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen  
19 11 07\* Abfälle aus der Abgasreinigung  
19 11 99 Abfälle a. n. g.  
19 12 02 Eisenmetalle  
19 12 03 Nichteisenmetalle  
19 12 06\* Holz, das gefährliche Stoffe enthält  
19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)  
19 12 11\* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 13 01\* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen  
19 13 03\* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen  
19 13 05\* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen  
19 13 07\* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  
19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 33\* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

33) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die

Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

55) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

\* gefährliche Abfallarten i. S. d. § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes  
a. n. g. anderweitig nicht genannt

## Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

### Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 01 Rinden- und Korkabfälle

03 01 04\* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

03 03 01 Rinden- und Holzabfälle

03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)

04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

04 02 99 Abfälle a. n. g.

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 02 13 Kunststoffabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen

12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

12 01 13 Schweißabfälle

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

15 01 07 Verpackungen aus Glas

15 01 09 Verpackungen aus Textilien



15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 03 Altreifen

16 01 19 Kunststoffe

16 02 11\* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

16 02 13\* gefährliche Bestandteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

17 02 01 Holz

17 02 02 Glas

17 02 03 Kunststoff

17 03 03\* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 04 02 Aluminium

17 04 05 Eisen und Stahl

17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen

19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost

19 05 99 Abfälle a. n. g.

19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

19 08 02 Sandfangrückstände

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen  
19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen  
19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände  
19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung  
19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle  
19 10 02 NE-Metall-Abfälle  
19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen  
19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen  
19 12 01 Papier und Pappe  
19 12 04 Kunststoff und Gummi  
19 12 05 Glas  
19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt  
19 12 08 Textilien  
19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)  
19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

22) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.